

Factsheet: Schlupflöcher im Transparenzgesetz

Bereits mit der am 8. November vorgelegten Version bauten die Bürgerlichen neue Schlupflöcher in das Schwyzer Transparenzgesetz (TPG) ein, statt die bestehenden zu schliessen. An der Kantonsratssession vom 6. Februar werden sie ihm nun noch die letzten Zähne ziehen, hält sich die bürgerliche Mehrheit an ihre Vertreter_innen in der Rechts- und Justizkommission. Dieses Factsheet gibt einen Überblick über die Schlupflöcher und definiert die roten Linien, die nicht überschritten werden dürfen, damit die JUSO dem Gesetz zustimmen kann.

Abkürzungen:

RJK-A: mit Beschluss Nr. 942/2018 am 11.12.18 vom Regierungsrat vorgelegte Anträge der RJK-Mehrheit

TPG-E: mit Beschluss Nr. 785/2018 am 30.10.18 vom Regierungsrat vorgelegter Entwurf des TPG

TPG-V: von der Regierung am 3.7.18 vorgelegter Vernehmlassungsentwurf des TPG

Was rot markiert ist, stellt eine rote Linie dar. Wird dieses Problem im Kantonsrat nicht behoben, dann wird die JUSO das Gesetz ablehnen.

Was die JUSO Kanton Schwyz konstruktiv in die Vernehmlassung einbrachte und (kommentarlos) ignoriert wurde:

1. Anwendung der Offenlegungspflicht auf Unterschriftensammlungen und andere Vor-kampagnen

Vorschlag der JUSO: Die Offenlegungspflicht soll nicht nur der Abstimmung oder Wahl unmittelbar vorangehende Kampagnen betreffen, sondern auch frühere Kampagnen.

Beispiel: Die FDP Kanton Schwyz macht im Jahr 2022 eine Imagekampagne für 100'000 Franken, ohne konkret auf eine bestimmte Wahl Bezug zu nehmen, möchte sich aber damit für die die National-, Ständerats- und Kantonsratswahlen beliebt machen. Mit den Regelungen des TPG-E muss sie weder Spender innen noch Rechnung dieser Kampagne offenlegen.

2. Anwendung der Offenlegungspflicht auf Einzelpersonen

Vorschlag der JUSO: Offenlegungspflichtig sollen auch Kampagnen von Personen sein, die sich nicht förmlich mit anderen Personen organisieren.

Beispiel: Eine parteilose Person kandidiert als Gemeindepräsident von Freienbach. Sie organisiert ihre Kampagne selbst und erhält für ihre Kampagne 50'000 Franken von einem Multimillionär. Nach TPG-E muss nicht offengelegt werden, wer mit 50'000 Franken Einfluss auf die Wahlen zu nehmen versucht.

3. ~~Zusammenzählung der Beiträge an Kampagnen derselben Partei~~

Vorschlag der JUSO: ~~Spendenbeträge an verschiedene Kampagnen, die über dieselbe Partei geführt werden, werden für die Mindestgrenze zur Offenlegung zusammengelegt.~~

Beispiel: ~~Im Jahr 2020 führt die SVP eine Kampagne für den Kantonsratswahlkampf und drei Kampagnen zu 3 verschiedenen kantonalen Abstimmungen. M. K. spendet für jede Kampagne 4900 Franken. Insgesamt versucht er die Politik also mit 19'600 Franken zu beeinflussen. Seinen vollen Namen erfahren wir nach TPG-E nicht. → Änderung wird von Kommissionsmehrheit unterstützt.~~

Dies sind die wichtigsten Punkte. Weitere finden sich in der Vernehmlassungsantwort der JUSO Kanton Schwyz vom 24. September 2018.

Was die bürgerlichen Parteien destruktiv in die Vernehmlassung einbrachten und aufgenommen wurde:

4. § 15 I TPG-E: Nachweisbarer Vorsatz als Voraussetzung für eine Verurteilung

Im Gegensatz zu § 15 I TPG-V wird, wer fahrlässig falsche oder gar keine Angaben zur Politikfinanzierung macht, mit der neuen Vorlage nicht verurteilt. Das bedeutet: Wenn eine Partei bewusst Spenden verschweigt, kann sie – falls es publik wird – einfach behaupten, es sei ein Versehen gewesen. Denn Vorsatz lässt sich in diesem Fall praktisch nicht nachweisen.

Ausserdem wurde das «trotz Mahnung» nicht nur vor die Rechtzeitigkeit gestellt, sondern auch vor die Vollständigkeit. Die JUSO ging davon aus, dass das ein unabsichtlicher Fehler ist, da es bei einer unrichtigen (also nicht «vollständigen») Offenlegung keine Mahnung geben kann, weil der Betrug zuerst entdeckt werden muss. Trotz Hinweis in der Kommission wurde dieser Fehler nicht behoben.

5. § 2 III TPG-E: anonyme Spenden bis 1000 Franken erlaubt

Gegenüber der Partei anonyme Spenden bis 1000 Franken sollen laut TPG-E § 2 III erlaubt sein. Das bedeutet, dass eine Person unendlich viel Geld spenden kann – sie muss es der Partei nur anonym und in genug kleinen Tranchen zukommen lassen. Beispielsweise kann man 50 mal 1000 Franken und so insgesamt 50'000 Franken spenden, ohne dass das offengelegt werden muss (weil die Partei nicht weiss, woher das Geld kommt). Die Offenlegungspflicht für Spender innen ist damit faktisch ausgehebelt.

6. § 3 TPG-E: Gesamtbudgetschwelle für Offenlegung

Organisationen sollen erst dann zur Offenlegung verpflichtet sein, wenn die Kampagne insgesamt mehr als 10'000 Franken auf kantonaler bzw. 5'000 Franken auf kommunaler Ebene beträgt. Das bedeutet, dass eine juristische Person mit 10'000 Franken Einfluss auf die kantonale Politik nehmen kann, ohne dass dies offengelegt werden muss.

7. § 4 TPG-E: Spenden in kampagnenlosen Jahren werden nicht offengelegt

Spenden in Jahren, in denen eine Partei keine Kampagne führt, müssen nach § 4 TPG-E nicht offengelegt werden und zwar auch dann, wenn sie in einem späteren Jahr verwendet werden. Eine Partei könnte also beispielsweise im einen Jahr 200'000 Franken Spenden sammeln und die im anderen Jahr für eine Wahlkampagne verwenden – die Spender innen der 200'000 Franken müssten nicht offengelegt werden. § 4 TPG-V liess dies nicht zu.

8. § 2 II TPG-E: «Sachleistung» statt «geldwerte Leistung»

Der vorherige Begriff der «geldwerten Leistung» wurde durch «Sachleistung» ersetzt. Dadurch könnte z.B. eine kostenlose Dienstleistung einer Werbeagentur im Wert von 20'000 Franken nicht mehr unter die Offenlegungspflicht fallen.

Zudem werden neu die Fristen unnötig (§ 5 I TPG-E) verlängert, Aufzählungen unnötig eng gefasst (§ 9 TPG-E) und den Prüfungsstellen Mittel zu ihrer Durchsetzung (§ 5 III, § 11 III und § 15 I lit. c) TPG-V) genommen.

Was die bürgerlichen Parteien destruktiv in der RJK einbrachten:

9. RJK-A zu § 9 I lit. d) TPG-E: Offenlegung von Mehrheitsbeteiligungen

Die RJK-Mehrheit möchte, dass Mehrheitsbeteiligungen an Aktiengesellschaften oder anderen juristischen Personen nicht als Interessenbindungen offengelegt werden müssen.

10. RJK-A zu § 10 und §16 WAG: Beibehaltung Wilde Listen

Die RJK-Mehrheit möchte, dass doch nicht alle Kandidierenden ihre Interessenbindungen offenlegen müssen. Sie wollen zulassen, dass bei Majorzwahlen die Interessenbindungen auch erst nach der Wahl angegeben werden können. Das widerspricht klar dem Verfassungstext, der sagt «Alle Kandidierenden für alle öffentlichen Ämter [...] legen ihre Interessenbindungen bei der Anmeldung ihrer Kandidatur offen.»

Um die sogenannten Wilden Listen weiterhin zu ermöglichen, gäbe es eine einfache Lösung: Man lässt zu, dass jene, die das offizielle Anmeldeverfahren nicht durchlaufen haben, wählbar sind, sofern sie spätestens bei der Bekanntgabe ihrer Kandidatur die Interessenbindungen vollständig offenlegen. Kandidiert jemand gar nicht, sondern wird wirklich wild, also ohne Kandidatur gewählt, reicht die Offenlegung nach der Wahl.

11. RJK-A zu § 15 IV TPG-E: Veröffentlichung von Bussenverfügungen

Die RJK-Mehrheit möchte, dass Bussenverfügungen nicht veröffentlicht werden. Die JUSO hat bewusst keine Erhöhung der eigentlich zu tiefen Bussen verlangt, weil eine Veröffentlichung von Zuwiderhandlungen gegen das TPG effektiver ist. Werden die Zuwiderhandlungen nun nicht veröffentlicht, wie das die RJK-Mehrheit verlangt, dann können genau jene, die Geld im Rücken haben, und bei denen Transparenz umso wichtiger wäre, einfach gegen die Bestimmung verstossen, im Wissen darum, dass sie die Konsequenzen, sollte es auffliegen, sehr leicht tragen können.